

Die Politischen Gemeinden

**Buchs – Dielsdorf – Weiningen – Geroldswil – Oetwil a.L.,
sowie die Korporationen Haferholz, Weiningen und Wisentäli
und
der Staatswaldbetrieb des Kantons Zürich**

schliessen,

gestützt auf § 26 des kantonalen Waldgesetzes,

folgenden Vertrag

über die Bildung des

**Forstreviers
Katzensee – oberes Furt- und Limmattal**

per 1. Januar 2013 ab.

A. Vertragspartner, Revierperimeter und Vertragszweck

1. Vertragspartner

Die Politischen Gemeinden Buchs, Dielsdorf, Weiningen, Geroldswil und Oetwil a.L., sowie die Holzkorporationen dieser Gemeinden bilden zusammen mit dem Staatswaldbetrieb Katzenssee ein Forstrevier im Sinne von § 26 des kantonalen Waldgesetzes.

2. Revierperimeter

Am Forstrevier sind folgende WaldeigentümerInnen bzw. VertreterInnen für Privatwaldbesitzer mit folgenden Waldflächen beteiligt:

| WaldeigentümerIn | Öffentl. Wald ha | Privatwald ha |
|---|---------------------|------------------|
| Gemeindewald Buchs | 123 | |
| Privatwald Buchs | | 31 |
| Gemeindewald Dielsdorf | 83 | |
| Privatwald Dielsdorf | | 34 |
| Haferholzkorporation Dielsdorf | 46 | |
| Gemeindewaldungen Weiningen | 18 | |
| Privatwald Weiningen | | 74 |
| Korporationswald Weiningen | 114 | |
| Gemeindewald Geroldswil | 11 | |
| Privatwald Geroldswil | | 28 |
| Gemeindewald Oetwil a.L. | 18 | |
| Privatwald Oetwil a.L. | | 66 |
| Privatwaldkorporation Wisentäli | | 22 |
| Staatswald Katzenssee (Watt-Altberg-Hönggerberg) | 153 | |
| Total | 566 | 255 |
| Gesamtwaldfläche | 821 | |

Das Revier bildet einen Teil des Forstkreises 7 des Kantons Zürich.

3. Vertragszweck

- Beauftragung eines gemeinsamen Revierförsters für die Ausführung der Aufgaben des kommunalen Forstdienstes gemäss ALN-Richtlinie vom 1. April 1999.
- Fachgerechte und kostengünstige Pflege und Bewirtschaftung der Wälder im Forstrevierperimeter.
- Der Staatswald Katzenssee steht mindestens für die nächsten 10 Jahre mit seinem Staatsförster für diese Aufgaben zur Verfügung.

B. Revierkommission

4. Zusammensetzung und Konstituierung

Für die Belange des Forstreviers bestimmen die Vertragsparteien eine Revierkommission. Sie setzt sich zusammen aus je einem Vertreter der Politischen Gemeinden (5), der Holzkorporationen (3) sowie dem Staatswaldleiter.

Die Revierkommission konstituiert sich selbst.

Der Revierförster nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Der Kreisforstmeister und Vertreter der Unterhaltsgenossenschaften können zur Beratung beigezogen werden.

Die Kommission tritt nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich zusammen. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst.

5. Aufgaben und Kompetenzen

Die Kommission hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Sie lässt sich vom Revierförster und allenfalls weiteren zuständigen Stellen über die Belange des Forstreviers orientieren. Sie berät und entscheidet darüber und stellt die notwendigen Anträge an die zuständigen Vertragspartner.
- Sie berät und unterstützt den Revierförster in der Erfüllung seiner Revieraufgaben und erteilt ihm die entsprechenden Weisungen.
- Sie stellt Antrag an die Vertragspartner betreffend Änderung des Vertrags infolge Veränderung der Besitzesverhältnisse oder Änderung der gesetzlichen Grundlagen.
- Die finanzielle Kompetenz liegt bei den einzelnen Vertragspartnern.

C. Aufgaben des kommunalen Forstdienstes

6. Aufgaben des Revierförsters

Der Revierförster erfüllt die Aufgaben des kommunalen Forstdienstes gemäss den kantonalen Rechtserlassen und nach Weisung der jeweiligen Gemeinde.

D. Betrieb

7. Geschäftsführender Partner (Kopfbetrieb)

Der Staatswaldbetrieb Katzenssee zeichnet als geschäftsführender Partner (Kopfbetrieb). Er erfüllt die Aufgaben gemäss Beauftragung der Vertragspartner.

Die Vertragspartner behalten grundsätzlich das Bestimmungsrecht über die Art der Bewirtschaftung ihrer Wälder. Ebenso tragen sie die Verantwortung dafür.

Der Kopfbetrieb stellt den Revierförster nach Anhörung der Revierkommission an. In begründeten Fällen kann auch ein Vertragspartner Personal anstellen.

8. Verrechnung

Der Kopfbetrieb rechnet mit den Revierbeteiligten auf Grund von Stundenrapporten und allfälligen weiteren Belegen nach marktüblichen Ansätzen dritteljährlich ab.

Für den Finanzfluss (z.B. Holzverkauf) wird für die Revierpartner nach Wunsch ein Revierkonto geführt.

9. Betriebswirtschaft und Arbeitssicherheit

Der Kopfbetrieb wird unternehmerisch geführt. Zur effizienten Aufgabenerfüllung vergibt er Aufträge an selbständige Forstunternehmer. Nach Möglichkeit sind einheimische Akkordanten zu berücksichtigen, sofern die Leistung marktgerecht angeboten wird.

Die Bestimmungen der Arbeitssicherheit sind von allen Beteiligten vollumfänglich einzuhalten.

10. Infrastruktur, Ausrüstung und Anschaffungen

Die gesamte Infrastruktur und die Ausrüstung mit Werkzeugen und Maschinen wird durch den Kopfbetrieb gestellt und den Vertragspartnern nach Aufwand verrechnet.

11. Beanstandungen, Streitigkeiten

Beanstandungen oder Streitigkeiten sind durch die Organe der Revierbeteiligten zu erledigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so kann jede Partei die Einberufung eines Schiedsgerichts verlangen. Das Schiedsgericht besteht aus dem Präsidenten des Bezirksgerichts Dielsdorf, der einen zürcherischen Kreisforstmeister oder Revierförster sowie je einen Vertreter der betroffenen Parteien bezieht. Es entscheidet endgültig. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag. Im übrigen gilt der IV. Teil der Zivilprozessordnung betreffend Schiedsgerichte.

D. Schlussbestimmungen

12. Inkraftsetzung

Dieser Vertrag tritt auf 1. Januar 2013, nach der Genehmigung durch die zuständigen Organe aller Vertragspartner, in Kraft.

Dieser Vertrag wird 9-fach ausgefertigt und unterschrieben.

13. Vertragsänderungen

Vertragsänderungen bedürfen der Zustimmung aller Vertragspartner und treten unter Wahrung der Kündigungsfrist in Kraft.

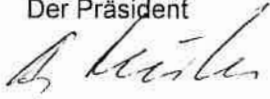
14. Kündigung

Dieser Vertrag kann von jeder Partei, unter Wahrung einer Kündigungsfrist von einem Jahr, jeweils auf den 31. Dezember gekündigt werden. Ohne Kündigung erfolgt stillschweigende Erneuerung um ein Jahr.

15. Festsetzung

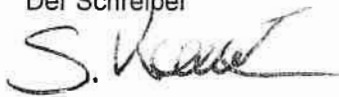
Gemeinderat

Der Präsident



Buchs

Der Schreiber



Datum: 30. JULI 2012

Gemeinderat

Der Präsident



Dielsdorf

Der Schreiber



Datum: - 8. AUG. 2012

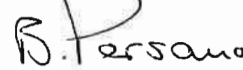
Gemeinderat

Der Präsident



Weiningen

Der Schreiber



Datum:

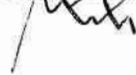
Gemeinderat

Die Präsidentin



Geroldswil

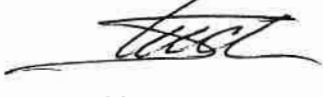
Der Schreiber



Datum: 02. JULI 2012

Gemeinderat

Der Präsident



Oetwil a.L.

Der Schreiber



Datum: 31. Aug. 2012

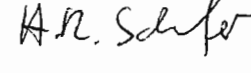
Korporation

Der Präsident



Haferholz

Der Aktuar



Datum: 13. 8. 2012

Korporation

Der Präsident



Weiningen

Der Aktuar



Datum: 26. 8. 2012

Korporation

Der Präsident



Wisentäli

Der Aktuar



Datum: 08. 09. 2012

Abteilung Wald

Der Staatswaldleiter



Staatswald

Der Staatsförster



Datum: 24. 7. 2012